OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050298/3/BL

Datum:
Linz, 23. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der S H-O, x, aus Anlass des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Oktober 2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, betreffend Abweisung eines Antrages auf Genehmigung einer Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Untersagung der Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht im Ausmaß einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Oktober 2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Oktober 2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, wurde der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit abgewiesen und die Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht im Ausmaß einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit untersagt.

I.2. Die Antragstellerin brachte daraufhin mit Schreiben vom 14. November 2023 einen Verfahrenshilfeantrag samt Beilagen ein.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung übermittelte diesen Antrag samt dem damit zusammenhängenden Bescheid sowie dem zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 20. November 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

### II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Antrag auf Verfahrenshilfe und den Bescheid sowie den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht erforderlich, da es gegenständlich nur um die Entscheidung betreffend der Verfahrenshilfe geht und keine Sachentscheidung getroffen wird. Die Entscheidung über die Verfahrenshilfe kann anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden, ohne dass eine mündliche Erörterung erforderlich ist. Weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden dadurch beeinträchtigt.

II.2. Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Oktober 2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, wurde der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit abgewiesen und die Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht im Ausmaß einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit untersagt.

Die Antragstellerin ist Miteigentümerin eines Hauses, verfügt über ein monatliches Einkommen iHv 1.292,17 Euro und erhält Familienbeihilfe iHv 379,40 Euro. Die Antragstellerin hat eine minderjährige Tochter und hat Schulden von ca. 120.000 Euro.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Antrag auf Verfahrenshilfe und dem Bescheid der Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Landesverwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben.

III.3. Bei der Verfahrenshilfe wird daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25.06.2015,

G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Maschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff]. Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (zB. VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Mit dem gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde wurde über einen Antrag auf Genehmigung einer Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Zucht abgesprochen. Die rechtliche Beurteilung dieser Entscheidung ist als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren von der Antragstellerin auch ohne rechtliche Vertretung zu bewältigen ist. Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage sind nicht zu erwarten. Im Zuge des Verfahrens wird aufgrund des Akteninhaltes und des Vorbringens der Antragstellerin der gegenständliche Sachverhalt anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um die Beurteilung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung einer Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, wobei der Antragstellerin zumutbar ist, ihre Rechte entsprechend geltend zu machen. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für die Antragstellerin nicht erforderlich; vielmehr geht es um eine Beurteilung auf der Sachverhaltsebene. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher, noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können.

Wie bereits oben dargelegt, besteht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da der Antragstellerin der uneingeschränkte Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin verzichtet werden. Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun der Antragstellerin, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses selbst einzubringen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang